



Im Namen des Volkes: Alle mal herhören!

Wie Richter ihr Handeln an die Logik der Medien anpassen – eine qualitative Analyse zur Medialisierung der Rechtsprechung

von Andreas Wenleder

1. Einleitung

Liveticker aus dem Gerichtssaal, Pressestatements der Gerichtssprecher vor laufender Kamera, Richterporträts in den Zeitungen: Die Aufmerksamkeit der Medien für Gerichtsprozesse ist allgegenwärtig. Große Gerichtsverfahren werden zu großen Medienereignissen aufbereitet. Effekte auf die Arbeit der Justiz sind nicht ausgeschlossen, doch genau das könnte zu einem Problem werden. Der Justiz ist ihre Unabhängigkeit wichtig. Einflüsse von außen sollen stets vermieden werden, um den Rechtsfrieden nicht zu gefährden. Doch infolge der verstärkten Aufmerksamkeit muss sich die Justiz immer mehr mit Medien auseinandersetzen. Die Medien könnten dann in der Justiz an Bedeutung gewinnen. Auf Grundlage der Theorie der Medialisierung, stelle ich deshalb folgende Forschungsfrage:

Orientieren sich Gerichte und Richter an der Medienlogik und verändern sie deshalb ihre Wahrnehmung oder ihr Handeln?

Die Grundidee der Medialisierung besagt, dass Akteure in gesellschaftlichen Teilsystemen einen Bedeutungszuwachs der Medien wahrnehmen und deshalb in der Aufmerksamkeit ein Hilfsmittel sehen, mit dem sie ihre Ziele besser erreichen können. Deshalb passen sie ihre Handlungen an die Logik der Massenmedien an, um Aufmerksamkeit sicherzustellen. Diese Arbeit soll mögliche Anpassungen im Justizsystem untersuchen. Der Fokus liegt dabei auf den Richtern, da Unabhängigkeit für ihre Arbeit eine zentrale Grundlage darstellt und äußere Einflüsse deshalb oft kritisch gesehen werden. Um die Frage empirisch zu beantworten, werden zwei Methoden kombiniert: Qualitative Experteninterviews mit Personen aus dem Justizsystem und Beobachtern des Systems und eine qualitative Dokumentenanalyse von Urteilen, Gesetzestexten und juristischen Kommentaren.

2.Theoretischer Hintergrund

Die Grundannahme der Theorie der Medialisierung ist, dass Akteure ihre Handlungen bewusst oder unbewusst an die Logik des Mediensystems anpassen, um möglichst viel Aufmerksamkeit zu bekommen. Davon erhoffen sie sich einen strategischen Vorteil. Von Medialisierung sprechen wir, wenn dieser Mechanismus nicht nur im Mediensystem stattfindet, sondern die Orientierung an der Logik der Massenmedien auch in anderen gesellschaftlichen Teilsystemen beobachtet werden kann – also auch im Justizsystem.

Das Grundgesetz betont bei Richterinnen und Richtern aber die Unabhängigkeit und Ungebundenheit an Weisungen: „Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ (GG Artikel 97 Abs. 1). Zur Präzisierung dieser Gesetzeszeile unterscheidet die Rechtswissenschaft drei Arten von Unabhängigkeit (Danziger 2009: 56):

1. Sachliche Unabhängigkeit: Richter sind bei ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Eingriffe der Legislative und der Exekutive sind nicht zulässig.
2. Persönliche Unabhängigkeit: Der einzelne Richter ist auch innerhalb seiner Behörde an keine Weisungen gebunden. Seine Urteile oder Entscheidungen dürfen kein Grund für Versetzungen oder Absetzungen sein.
3. Innere Unabhängigkeit: Ein Richter darf nicht aufgrund äußerer Einflüsse oder Motivationen entscheiden. Er darf nicht voreingenommen sein. Gibt es daran berechtigte Zweifel, kann er *befangen* erklärt werden (§24 StPO). Das Verfahren geht dann an einen anderen Richter.

Diese Betonung der Unabhängigkeit der Richter widerspricht eigentlich der Grundannahme der Medialisierung. Jeder Einfluss von außen wird abgelehnt. Unterstrichen wird das auch durch die spezielle Dramaturgie einer Gerichtsverhandlung, durch den Einsatz von Roben und einer speziellen Sprache, die jede Persönlichkeit der Richter vermeiden helfen sollen (Danziger 2009: 63).

Allerdings kann sich die Rechtsprechung nicht komplett auf sich zurückziehen, denn die Öffentlichkeit des Verfahrens ist ein wichtiger Grundsatz in der modernen Justiz. Das öffentliche Verfahren soll zur Sicherung des Rechtsfriedens beitragen und ist gesetzlich fest verankert (§169 GVG). Die Öffentlichkeit soll dem Schutz vor Willkür dienen und „Garantin

gerechten Entscheidens“ sein (Danziger 2009: 342). Die Kontrollfunktion ist aber begrenzt und teils nur symbolisch (Vismann 2011: 134). Denn anders als in der Politik ist die Öffentlichkeit nicht an den Entscheidungen beteiligt, sondern nimmt lediglich eine passive Rolle ein (Danziger 2009: 343). Außerdem begrenzen die Gerichtssäle die Öffentlichkeit von selbst: Die Zahl der Sitzplätze entscheidet, wie viel Öffentlichkeit zugelassen wird (Vismann 2011: 134). Das Verbot von Video- und Audioübertragungen aus dem Gerichtssaal (§ 169 S. 2 GVG) begrenzt den Zugang zu eigentlich öffentlichen Gerichtsverfahren weiter (vgl.: Diskussion um Zuschauer- und Medienplätze beim NSU-Prozess, u.a. Ramelsberger 2013).

Es gibt also durchaus ein Wechselspiel zwischen Justiz und Öffentlichkeit – respektive der Medien – das bereits im Rahmen verschiedener Fragestellungen untersucht wurde: In der bisher existierenden Forschung werden Medien oft als eine große Gefahr für die Justiz gesehen. Schon Bourdieu (Bourdieu 1998: 9) hat sich normativ mit dem Verhältnis von Medien und Rechtsprechung beschäftigt: Er stellt fest, dass Medien gefährlich für die Unabhängigkeit der Rechtsprechung sind. Mit ihrer Hilfe werden finanzielle und politische Interessen in die Rechtsprechung getragen: „Das Feld der Rechtsprechung ist nicht, was es zu sein glaubt, nämlich ein von allen Kompromissen mit den politischen oder wirtschaftlichen Notwendigkeiten befreites Universum“ (ebd.: 119).

Ähnlich klingt es bei der Juristin Cornelia Vismann (2011), die eine Tribunalisierung der Justiz durch steigendes Medieninteresse beobachten will. Eine tribunalisierte Prozessform kann ein Indiz für die Medialisierung sein, denn sie führt zu einer Aushandlung der Schuldfrage nicht mehr nur im Gerichtssaal, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit. Die Folge kann eine Politisierung der Rechtsprechung sein, da Akteure die öffentlich ausgetragene Schuldfrage politisch instrumentalisieren (Vismann 2011: 131-132, 142). Das erste Ziel des Strafprozesses, die Wahrheitssuche, tritt dabei hinter dem zweiten Ziel zurück, dem Stabilisieren von Normen und dem Stabilisieren des Rechtsfriedens. Der eigentliche Adressat des Prozesses ist dann nicht mehr der Angeklagte, sondern die breite Öffentlichkeit, die nur mit Hilfe der Medien erreicht werden kann (ebd.: 131-132). Aufmerksamkeit wird so zu einem wichtigen Strategiefaktor für Akteure mit politischen Zielen.

Anpassungen an die Logik der Medien sind dann die Folge: Vismann beobachtet bei großen Prozessen Versuche, die Saalöffentlichkeit und die Zahl der anwesenden Journalisten durch

größere Räume zu erhöhen. Außerdem bemerkt sie eine Veränderung der Sprache (weg vom typisch juristischen Duktus) und aufkommende politische Interessen bei großen Prozessen. Anhand der Nürnberger Prozesse zeigt Vismann, dass das kein neues Phänomen ist, sondern immer dann eingesetzt wird, wenn eine große Öffentlichkeit einen Prozess verfolgen soll: Die Angeklagten wurden mit Scheinwerfern ausgeleuchtet, um ihre Emotionen wahrnehmen zu können, Bilder und Filme waren während der Beweisaufnahme wichtiger als mündliche Aussagen, Zeugen wurden speziell gecastet und eigene Kameras filmten den Prozess. Außerdem wurden Leinwände angebracht, um Filme als Beweise zeigen zu können (ebd.: 241-248). Wenn Vismann von einer Tribunalisierung der heutigen Prozesse spricht, ist damit auch diese stärkere Orientierung an der massenmedialen Logik gemeint.

Auch konkrete Veränderungen in der Arbeitsweise der Akteure im Justizfeld wurden bereits empirisch untersucht. Am Beispiel des israelischen Justizsystems haben Peleg und Bogoch (2012) die Medialisierung von Rechtsprechung beschrieben. Sie stellten u.a. fest, dass die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz professioneller wird, Akteure um eine einfachere Sprache bemüht sind, originelle Zitate liefern wollen und ihre Arbeit teilweise an mediale Veröffentlichungsrhythmen anpassen. Auch auf Urteile vermuten die Autoren einen Einfluss: Deals zwischen Verteidigung, Angeklagten und Richtern könnten durch mediale Berichterstattung schwieriger werden und Strafen könnten bei großer Berichterstattung härter ausfallen.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die Juristin Christine Danziger (2009) in ihrer Dissertation über die Medialisierung ausgewählter Strafprozesse in Deutschland: Sie beschreibt Einzelfälle, in denen Richter verstärkt Umgangssprache einsetzen (ebd.: 320), persönliche Statements in die Urteilsbegründung einflechten (ebd.: 329) oder in der Zeugenvernehmung für den Prozess irrelevante intime Details abfragen (ebd.: 335).

Die hier vorgestellten Ergebnisse liefern Anhaltspunkte für die empirische Untersuchung beider Aspekte.

3. Methode

Untersuchungskategorien: Veränderte Wahrnehmungs- und Denkschemata

Um die Auswertung der empirischen Untersuchung zu strukturieren und um Leitfäden für die Interviews zu generieren, werden Kategorien gebildet. Diese sollen die Untersuchung auf zwei Ebenen konzentrieren: der Wahrnehmungsebene und der Handlungsebene. Auf der Wahrnehmungsebene werden folgende Kategorien gebildet:

Kategorie	Untersuchungsaspekt
Allgemeine Bedeutung von Öffentlichkeit	Wie wichtig ist Akteuren im Feld der Rechtsprechung die Öffentlichkeit? Wie wichtig bewerten sie Reaktionen der Öffentlichkeit und Medien auf ihre Arbeit?
Karrierestrategien	Welche Bedeutung haben Aspekte der Medienlogik (Aussehen, Charisma, Redegewandtheit) für Karrieren? Glauben die Akteure im Feld an größere Karrierechancen für Menschen, die diese Aspekte erfüllen? Etablieren sich Pressesprecherkarrieren?
Gesetzlicher Rahmen und Organisationsregeln	Ändern sich gesetzliche Regelungen, die die Öffentlichkeit und die Medienöffentlichkeit betreffen? Werden Medien zugelassen oder gezielt ferngehalten? Werden größere Räume angeboten bei großem Interesse?
Berufsbild	Sehen sich Richter vermehrt als Erzieher? Wird die Außenwirkung der Prozesse (Rechtsfrieden, Etablierung von Normen) wichtiger im Vergleich zur konkreten Rechtsprechung?
Ressourcen für Journalisten	Nimmt das Ansehen oder die wahrgenommene Bedeutung von Journalisten an den Gerichten zu? Bekommen sie im Gericht dennoch eine höhere Beachtung als andere Zuschauer? Werden für sie mehr Pressesprecher bereitgestellt oder werden ihnen mehr Plätze eingeräumt? Werden Arbeitsbedingungen für Journalisten am Gericht gezielt verbessert?

Auf der Handlungsebene werden folgende Kategorien untersucht:

Kategorie	Untersuchungsaspekt
Persönlichkeit	Zeigen Richter ihre Persönlichkeit im Prozess? Werden Aussagen personalisiert? Spielt eigene Meinung eine größere Rolle?
Urteile	Werden Urteile härter in Prozessen mit großem Medieninteresse? Nehmen Richter Druck und Vorverurteilungen in Medien wahr?
Deals	Werden Deals in Prozessen wahrscheinlicher oder unwahrscheinlicher?
Verhandlungsführung/-organisation	Ändern sich Prozesstermine (Rücksicht auf Medienrhythmen, Rücksichtnahme auf aktuelle Medienagenda)? Ändern sich Ablaufpläne aus Rücksicht auf Medien?
Sprache	Passen Richter ihren Art zu sprechen an? Gibt es mehr Umgangssprache im Gerichtssaal? Wird die juristische Fachsprache teilweise abgelöst?
Konflikte im Prozess	Lassen Richter mehr Konflikte zu? Ändert sich das Verhältnis zu Anwälten?
Visualisierung	Werden Bilder und Videos für die Beweisaufnahme trotzdem wichtiger? Werden technische Möglichkeiten der Visualisierung auch für das Saalpublikum verstärkt genutzt?
Medientraining	Bekommen Richter Medientraining? Welchen Zweck verfolgen Richter mit diesen Trainings? Werden Inhalte vermittelt, die der Medienlogik entsprechen?
Medienkontakte	Haben Richter mehr Medienkontakte? Suchen sie gezielt die Nähe zu Medien?
Zuweisung an Instanzen, Gerichte und Richter	Werden Prozesse bei hohem Interesse schneller an höhere Instanzen abgegeben? Werden erfahrene Richter speziell zugeteilt?

Diese Kategorien sollen die empirische Analyse des Untersuchungsgegenstandes leiten. Die Analyse basiert auf der Kombination von zwei Methoden: qualitativer Experteninterviews und einer qualitativen Dokumentenanalyse.

Untersuchungsdesign

Befragt werden in dieser Arbeit neben Richtern auch Journalisten als Beobachter der Justiz und im speziellen als Beobachter der Richter. Die beiden Journalisten sind Annette Ramelsberger und Tanjev Schultz, beide von der Süddeutschen Zeitung in München. Natürlich muss man aber auch mit Richtern sprechen, um deren Arbeit auf Medialisierung hin untersuchen zu können. Zum einen interviewte ich Richterin Andrea Titz (OLG München, Pressesprecherin) und einen ehemaligen Richter, der heute wieder als Staatsanwalt in Bayern arbeitet und dort eine Pressesprecherstelle einnimmt. Dieser ehemalige Richter bat um Anonymisierung.

Neben den Experteninterviews setze ich unterstützend eine weitere Methode ein: die qualitative Dokumentenanalyse. Das Analysieren von Dokumenten ist ein nicht-reaktives Verfahren. Reaktionen aufgrund sozialer Erwünschtheit oder rollenbezogenen Aussageeinschränkungen sind nicht zu erwarten. Die Dokumente müssen aber hinsichtlich ihrer Quelle und Entstehungshistorie hinterfragt werden. Eventuelle Verzerrungen aus den verschiedensten Gründen (rechtlicher Rahmen zum Entstehungszeitpunkt, Art des Textes, Eigenschaften und Rolle des Autors) sind zu berücksichtigen (Meyen 2008: 1).

Die ausgewählten Dokumente wurden in erster Linie nach Hinweisen von Interviewpartnern, Vorüberlegungen und bereits erschienener Literatur zum Thema ausgewählt. Dazu zählen Gesetzestexte, juristische Kommentare zu den Gesetzen, Urteilsbegründungen von relevanten Prozessen, Zeitungsartikel und Transkripte aus einer älteren Interviewstudie (Rohrer 2012).

Bei der Analyse von Gesetzestexten wird zusätzlich vergleichend gearbeitet: Dokumentenanalysen können Veränderungen im Zeitverlauf abbilden. Interviews stoßen hier oft an die Grenze der Erinnerung der Interviewpartner (Kellner-Zotz 2015: 8). Aktuelle Gesetze, die die Fragestellung der Arbeit betreffen, wurden mit älteren Gesetzestexten verglichen. Dies gilt für ausgewählte Paragraphen der Strafprozessordnung (StPO) und des

Gerichts-Verfassungsgesetzes (GVG). Ebenso wurde mit juristischen Kommentaren zu diesen Gesetzen verfahren. Juristische Kommentare gehen über den reinen Gesetzestext hinaus und erläutern diesen. Aus diesen Auslegungen der Gesetze lassen sich Denk- und Wahrnehmungsweisen der Profession der Juristen erfassen. Verwendet wurden Kommentare eines der wichtigsten deutschen Verlage für Rechtsthemen: C.H. Beck. Diese sind in der Ausbildung und anderen Einsatzbereichen sehr relevant – eine Übertragbarkeit der Gesetzesauslegung auf einen sehr großen Teil der Justiz wird deshalb angenommen. Verglichen wurden Gesetze und Kommentare aus den Jahren 1966 und 2012 (Meyer-Goßner 2012; Schwarz & Kleinknecht 1966). Der ältere Band stammt aus einer Zeit vor den beiden großen Medialisierungswellen (Einführung des Privat-Fernsehens: 1980er Jahre, und der Etablierung des Internets: 2000er) und stellt somit einen ausreichend großen Vergleichszeitraum sicher. Mit diesem Vorgehen sollen medialisierungsbedingte Änderungen auf der Regelebene des Feldes der Rechtsprechung untersucht werden. Alle Dokumente wurden ähnlich behandelt wie die Transkripte der geführten Experteninterviews. Sie wurden anhand der theoretisch begründeten Kategorien ausgewertet.

4. Medialisierung auf Ebene der Wahrnehmungs- und Denkschemata

Ein Bedeutungsgewinn der Aufmerksamkeit könnte sich in Gesetzesauslegungen oder Gerichtspraktiken niederschlagen. Diese Punkte sind immer eng mit Handlungen verbunden, jedoch soll es in diesem ersten Abschnitt mehr um die Sicht auf die Dinge gehen, als um die aktive Veränderung von Handlungsweisen.

These 1: Richter begreifen Öffentlichkeit zunehmend als Medienöffentlichkeit.

Die „Öffentlichkeitsmaxime“ ist für die Legitimation eines Gerichtsverfahrens von großer Bedeutung. Lange Zeit war damit die Saalöffentlichkeit gemeint, also eine direkte Kontrolle vor Willkür durch beobachtende, anwesende Menschen im Gerichtssaal. Das hat sich geändert. Heute begreifen Richter und andere Juristen die Öffentlichkeit immer mehr als Massenmedien-Öffentlichkeit. Das schlägt sich explizit in der Auslegung der Gesetze nieder. Im Kommentar zur Strafprozessordnung von Meyer-Goßner (2012: 1907) heißt es:

„Ganz überwiegend dem Informationsinteresse der Allgemeinheit dient die Öffentlichkeitsmaxime (...). Dabei steht heute die Massenmedienöffentlichkeit im Vordergrund (...). Die staatstheoretische Begründung (öffentliche Kontrolle und Schutz vor Willkür) hat heute ihre Bedeutung im Wesentlichen verloren (...).“

Hier fand bereits eine Verschiebung bei der Interpretation eines Gesetzes statt, das lange anders ausgelegt wurde (Schwarz & Kleinknecht 1966: 973-975). Aber warum? Der Rechtsfrieden in der Gesellschaft ist eines der Ziele des Strafprozesses. Für viele Richter scheint dieser Aspekt heute wichtiger geworden zu sein. Die Richter erkennen, dass dieses Ziel nur mit Aufmerksamkeit erreicht werden kann. Und die liefern Massenmedien besser als einfache Zuhörer im Saalpublikum.

„Das Vertrauen in die Justiz und die Akzeptanz der Entscheidungen der Justiz sind natürlich entscheidende Faktoren, was den Rechtsfrieden angeht. Wenn in der Bevölkerung der Eindruck bestünde, dass hier eine nicht durchschaubare Geheimwissenschaft betrieben wird, dann wäre das sicherlich der Akzeptanz der Entscheidungen extrem abträglich. Insofern ist natürlich Aufklärung und Kommunikation nach außen, Erklärung dessen was wir tun, schon aus diesem Aspekt heraus wichtig.“ (Interview Richterin Andrea Titz)

Die Folge ist eine Öffnung der Justiz für die Belange der Medien. Die Gerichte sind angehalten, Medieninteressen zu bedienen und aktiv Pressearbeit zu betreiben. Das stellten 1997 die Richter des Bundesverwaltungsgerichts höchstrichterlich fest:

„Gerichtliche Entscheidungen konkretisieren die Regelungen der Gesetze; auch bilden sie das Recht fort (vgl. auch § 132 Abs. 4 GVG). Schon von daher kommt der Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen eine der Verkündung von Rechtsnormen vergleichbare Bedeutung zu. Der Bürger muß [sic!] zumal in einer zunehmend komplexen Rechtsordnung zuverlässig in Erfahrung bringen können, welche Rechte er hat und welche Pflichten ihm obliegen; die Möglichkeiten und Aussichten eines Individualrechtsschutzes müssen für ihn annähernd vorhersehbar sein. Ohne ausreichende Publizität der Rechtsprechung ist dies nicht möglich.“ (Bundesverwaltungsgericht 1997)

Darüber hinaus haben sich die Gerichte in einer „Informationsgesellschaft“ der öffentlichen Kritik (vor allem aus den Medien) zu stellen, damit Fehlentwicklungen entdeckt werden können. Nur dann könne der Bürger über demokratische Wege gegensteuern (ebd.). Diese Entscheidung führte zur flächendeckenden Einführung und Verstärkung der Pressearbeit an deutschen Gerichten.

Weitere Anpassungen auf der Regelebene können mit einem Bedeutungsgewinn der Medien-Öffentlichkeit im Vergleich zur Saalöffentlichkeit erklärt werden: Schon seit 1969 sind am Bundesverfassungsgericht Audioübertragungen der Verhandlung in einen Nebenraum möglich (Rath 2015). 1998 wurde das Bundesverfassungsgerichts-Gesetz dann um einen Paragraphen ergänzt, der sogar TV- und Audioaufnahmen während der Hauptverhandlungen des höchsten deutschen Gerichts erlaubt (§17a BVerfGG: bis nach der

Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten am Verhandlungsbeginn und während der Verkündung von Entscheidungen sind Aufnahmen erlaubt). In sämtlichen anderen Gerichtsprozessen sind Aufnahmen aller Art verboten.

Die Öffnung spiegelt sich auch in den Wahrnehmungsschemata der Akteure wieder: Richter sprechen zwar von einer Verpflichtung zur Pressearbeit, betonen aber auch, dass sie den Bedarf der Medien nicht nur bedienen „müssen“, sondern auch bedienen „wollen“ (Interview Staatsanwalt). Mit der Öffnung will die Justiz vor allem den Rechtsfrieden und die eigene Legitimation bewahren. Aufmerksamkeit durch aktive Pressearbeit scheint dabei ein Mittel zu sein, um auf öffentliche Kritik – auch unbegründete – reagieren zu können.

Der öffentlichen Meinung über die Justiz wird teilweise eine sehr große Wirkung unterstellt. Durch die gestiegene Aufmerksamkeit und die verstärkte und schnellere Berichterstattung könne mittlerweile jede einzelne Entscheidung eines Richters die Legitimation der Justiz gefährden:

„Die wahrnehmbare Veränderung ist heute mehr denn je, dass wir uns bewusst sein müssen, dass jede einzelne Entscheidung unter Umständen soweit in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird, dass sie einen ganz konkret messbaren Einfluss darauf haben kann, wie sehr die Bevölkerung der Justiz vertraut oder nicht.“ (Interview Richterin Andrea Titz)

These 2: Medieninteresse kann die Zuweisung zu Instanzen verändern.

An Gerichten sind die Aufgabenverteilungen sehr streng geregelt. Von vorneherein muss feststehen, welches Gericht und welche Richter für einen Fall zuständig sind. Willkür soll durch diese Formalismen ausgeschlossen werden. Je nach Streitwert oder der zu erwarteten Strafe sind unterschiedliche Instanzen zuständig. Diese Regeln gelten für wenige Ausnahmen nicht (u.a. bei einem besonderen Schutzbedürfnis der Verletzten, bei Staatsschutz- und Schwurgerichtsfällen). Diese Fälle werden an eine höhere Instanz verwiesen (Meyer-Goßner 2012: 1816-1818).

Einer dieser Faktoren ist heute auch das Medieninteresse. Wird bei einem Prozess großes Interesse von Journalisten erwartet, kann der Fall von einem Amtsgericht an eine höhere Instanz gehen. Dieser Fall ist gesetzlich geregelt. In §24 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) wird beschrieben, dass die Anklage in einem Fall mit „besonderer Bedeutung“ unabhängig vom Streitwert an einem Landgericht erhoben werden kann und nicht am

eigentlich zuständigen Amtsgericht. Die untersuchten juristischen Kommentare zeigen, dass der wahrgenommene Bedeutungsgewinn von Aufmerksamkeit und Medien in der Auslegung des Begriffs „besondere Bedeutung“ zu erkennen ist: 1966 definiert der Kurz-Kommentar zum GVG den Begriff „besondere Bedeutung“ noch rein juristisch (Schwere des Delikts, Prominenz der Person ist ausdrücklich kein Kriterium) (Schwarz & Kleinknecht 1966: 880). 2012 wird der Begriff vielschichtiger definiert: Das Medieninteresse wird dabei explizit in die Definition miteingeschlossen: *„Die hervorragende Stellung des Beschuldigten oder des Verletzten im öffentlichen Leben kann die besondere Bedeutung ebenso begründen (...) wie das große Interesse der Medien und der Öffentlichkeit an der Sache“* (Meyer-Goßner 2012: 1817).

An dieser Auslegung ist interessant, dass neben dem Medieninteresse auch die Prominenz der beteiligten Personen eine Rolle spielt. Prominenz ist ein Faktor, der vollkommen der Medienlogik entspricht und entspringt. Das Beispiel zeigt, dass Teile der spezifischen Medienlogik zu Wahrnehmungsfaktoren im Rechtssystem werden.

In der Praxis kann auch die kritische Nachfrage eines Gerichtsreporters eine Verschiebung an eine höhere Instanz bewirken, wie ein Beispiel der Gerichtsreporterin Annette Ramelsberger zeigt: Die Gerichtsreporterin informierte sich bei der Staatsanwaltschaft über eine aus ihrer Sicht schleppend verlaufende Anklageerhebung für rechtsradikale Straftäter. Die Klage wurde nur wenige Tage darauf erhoben und einem Amtsgericht zugeteilt.

„Sie [die Anklage, Anm. AW] wurde genau in diesen drei Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr zusammengeschustert. Als ich dann noch weiter dranblieb und gesagt hab: ‚Zum Amtsgericht? Ein versuchtes Tötungsdelikt?‘ Dann wurde das weiter abgegeben ans Landgericht.“ (Interview Annette Ramelsberger)

Auch wenn dies nur ein Einzelfall sein mag und auch wenn andere Aspekte zum Umdenken in diesem konkreten Fall beigetragen haben könnten: Eigentlich ist es für die Unabhängigkeit-liebende Justiz unmöglich, einen äußeren Einfluss in eine Entscheidung miteinzubeziehen. Zu erwartende Medienkritik und damit verbundene negative Aufmerksamkeit dürften eigentlich keine Kriterien bei der Instanzenzuweisung sein. In diesem konkreten Fall ist das aber nicht auszuschließen.

Während bei der Zuweisung zu Instanzen Veränderungen beobachtet werden können, die auf einen Bedeutungsgewinn der Aufmerksamkeit zurückzuführen sind, ist das bei der

Zuteilung des tatsächlich zuständigen Richters nicht der Fall. Hier wird das Prinzip des gesetzlichen Richters nicht angegriffen (vgl. Interview Titz; Interview Ramelsberger; Interview Staatsanwalt). Dieses Prinzip ist im Grundgesetz explizit erwähnt: „Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden“ (Art. 101 GG). Spezielle Medienrichter mit Sonderzuständigkeiten bei großen Fällen sind damit ausgeschlossen.

5. Medialisierung auf der Handlungsebene

Nachdem im vorherigen Abschnitt Entwicklungen auf der Wahrnehmungsebene der Richter und daraus resultierende Regeländerungen gezeigt wurden, geht es im zweiten Teil des Ergebnisteils um konkrete Handlungsmuster von Akteuren. Diese Trends sind besonders interessant, betreffen sie doch die tatsächliche Arbeit der Richter im Prozess und haben somit auch direkte Auswirkungen auf die Angeklagten. Die gezeigten Beispiele sind oft nur Einzelfälle. Wenn aber diese Einzelfälle nicht sanktioniert oder zumindest kritisiert werden, zeigen sie eine Zunahme bei der Akzeptanz der Medienlogik.

These 3: Die Arbeitsbedingungen und die Ressourcen für Journalisten werden an den Gerichten gezielt verbessert.

Heute verfügt jedes Gericht in Deutschland über einen zuständigen Pressesprecher. In allen Fällen handelt es sich dabei um einen Richter, der zu einem gewissen Prozentsatz noch als Richter tätig ist. Doch die Pressesprecher-Richter werden immer länger für die Pressearbeit freigestellt. Während am OLG München die aktuelle Pressesprecherin Andrea Titz nur noch ein Viertel ihrer Arbeitszeit als Richterin tätig ist, war es bei ihrer Vorgängerin Margarete Nötzel noch die Hälfte (Rohrer 2012,; Anhang S. 23; Interview Titz).

Startschuss für den Ausbau der Pressestellen war die bereits erwähnte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Bundesverwaltungsgericht 1997), die einen freien Zugang zu allen Gerichtsentscheidungen für die Presse festschrieb und der Publizität der Gerichtsarbeit einen höheren Stellenwert einräumte.

In der Folge des Ausbaus wurde aber nicht nur die Pressearbeit an sich verändert. Viele Pressestellen bemühen sich nicht nur um die passive Beantwortung von Anfragen, sie

versorgen die Medien auch von sich aus mit Themen. Manche Gerichte weisen Journalisten auf Fälle hin, nach denen niemand gefragt hat (Interview Titz). Aus der passiven Pressearbeit wird so eine aktive Pressearbeit.

Außerdem wollen viele Richter die Arbeitsbedingungen von Journalisten im Gerichtssaal verbessern. Im Gegensatz zu manchen Kollegen, die nur Zettel und Stift zulassen, fragen sie sogar gezielt nach, ob die Arbeitsbedingungen für Journalisten stimmen (Interview Tanjev Schultz). Um die Bedürfnisse von Journalisten besser verstehen zu können, müssen Richter diese aber erst kennenlernen. Dazu veranstaltet die bayerische Justiz Medientrainings. Hier lernen Richter und Staatsanwälte in Pressesprecherpositionen den Umgang mit Medien. Sie trainieren Interviewsituationen und das Auftreten vor der Kamera (Interview Staatsanwalt; Interview Titz). Außerdem werden externe Schulungen veranstaltet, bei denen Journalisten ihre Arbeitsabläufe, Bedürfnisse und Zwänge erklären können (Interview Ramelsberger; Interview Titz).

In einigen Gerichten werden auch Räume an die Bedürfnisse der Journalisten angepasst. Am Landgericht München wurden Presseräume eingerichtet, in denen die Journalisten bequemer arbeiten können, inklusive Verpflegungsmöglichkeiten. Außerdem fanden Umbaumaßnahmen statt, wie die Installation von Steckdosen in einigen Gerichtssälen, damit Journalisten ihre Laptops bedienen können (Interview Schultz; Interview Titz). Das mögen Kleinigkeiten sein, dennoch werden für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Journalisten zusätzliche Mittel bereitgestellt oder innerhalb der Behörde umgeschichtet.

In der Justiz werden aber nicht nur Räume angepasst, sondern auch Arbeitsabläufe. Die Pressestellen versuchen, ihre Geschwindigkeit an die Logik der Medienrhythmen anzupassen:

„Aber wir wollen ja auch dem Anspruch der Presse gerecht werden. Wir wissen ja, dass die schneller reagieren müssen und dass sie die Informationen in einer Woche überhaupt nicht mehr interessiert. Wir wollen ja auch mit der Presse zusammenarbeiten und das Interesse auch befriedigen – so schnell wir können. Das ist meistens immer noch nicht so schnell, wie es die Medienvertreter gerne hätten. Aber in unseren Möglichkeiten sind wir schon bemüht, weil wir auch wissen welche Zwänge es auf der anderen Seite gibt.“ (Interview Staatsanwalt)

Spätestens hier werden Handlungsschemata des Medienfeldes (Drang zur schnellen Publikation) übernommen. Dafür wird mehr Personal gebraucht, weitere Ressourcen-

Umschichtungen innerhalb des Gerichts könnten langfristig die Folge sein, um den zusätzlichen Aufwand bedienen zu können.

These 4: Richter passen in Einzelfällen zeitliche Abläufe im Prozess an Medienrhythmen an.

Nicht nur bei der Beantwortung von Anfragen versucht die Justiz die Bedürfnisse der Medien zu bedienen. Auch der zeitliche Ablauf von Verhandlungen wird in einzelnen Fällen bereits angepasst. Normalerweise wird im Gericht Urteil und Strafmaß verkündet und anschließend ausführlich begründet. Für Medien ist die Begründung aber oft zweitrangig, sie wollen den Lesern/Hörern/Zuschauern möglichst schnell die Höhe der Strafe melden. Diese Breaking-News-Logik scheint bei manchen Richtern angekommen zu sein. Beim Prozess gegen Uli Hoeneß in München verließ die Pressesprecherin Andrea Titz nach der Verkündung des Urteils die Verhandlung und informierte die vor dem Gerichtssaal wartenden Journalisten in einer Pressekonferenz (Interview Staatsanwalt). Die zeitgleich noch laufende Urteilsbegründung ihres Richterkollegen wurde nicht abgewartet.

Auch direkte Anpassungen des Zeitplans eines Prozesses an Medieninteressen sind möglich:

„Demnächst wird das Urteil im Göttinger-Spendenskandal-Prozess gefällt. Da steht jetzt schon in der Erklärung drin: „Liebe Journalisten, kurz nach der Urteilsverkündung, nach dem Strafmaß, wird eine Pause von 20 Minuten erfolgen, damit sie das absetzen können, danach geht es mit der Begründung weiter. Das ist vorbildlich.“ (Interview Ramelsberger)

Hier hat ein Vorsitzender Richter, der den Ablauf eines Prozesses allein festlegen darf, die Entscheidung getroffen, den Ablauf der Verhandlung zu verändern – wegen der Bedürfnisse der Medien, die aus den Anforderungen der Medienlogik resultieren. Noch handelt es sich dabei um einen Einzelfall. Doch zeigt dieser, dass es immerhin ohne Aufschrei und laute Kritik innerhalb der Justiz möglich ist, auch streng formal geregelte Abläufe aus Rücksichtnahme auf die Medienvertreter zu ändern.

In den allermeisten Fällen gibt es aber keine Anpassungen an die Terminbedürfnisse der Medien. Keiner der Befragten bestätigte eine Rücksichtnahme auf Redaktionsschluss oder andere Medienrhythmen, wie sie in anderen Studien festgestellt wurden (Peleg & Bogoch 2012: 968).

These 5: Einzelne Richter achten auf eine Simplifizierung ihrer Prozesse.

Ein Abwehrmechanismus gegenüber einer Verweltlichung der Justiz ist die juristische Fachsprache (Interview Tanjev Schultz). Diese soll mit anderen Formalisierungen das Verfahren vom Alltag abheben und eine bewusste Distanz zwischen Richter und Angeklagten aufbauen (Danziger 2009: 63). Wie weit Richter in ihren Prozessen von der formalisierten Sprache abweichen, ist von Richter zu Richter unterschiedlich (Interview Ramelsberger). Dennoch scheint die Verständlichkeit der Justiz in der Wahrnehmung der Akteure im Allgemeinen wichtiger zu werden.

„Das Verfahren ist ja nicht Kunst um der Kunst willen, sondern es soll dem Rechtsfrieden dienen. Die Beteiligten in diesem Verfahren sollen ja auch verstehen, worum es geht und deswegen ist es unabdingbar für Richterinnen und Richter, und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, dass sie sich im Laufe des Verfahrens verständlich machen. (...) Es gibt Situationen, da muss man schwierige Rechtsprobleme erörtern, aber im Großen und Ganzen soll das, was passiert schon den Beteiligten verständlich kommuniziert werden und insofern ist es für Richterinnen und Richter von extremer Bedeutung, dass sie in der Lage sind, sich verständlich auszudrücken.“ (Interview Andrea Titz)

Das gilt vor allem für den direkten Umgang mit Medien, den bis auf wenige Ausnahmen allerdings nur Richter in Pressesprecherpositionen haben.

„In Interviews oder bei Presseanfragen, bin ich äußerst bemüht, diese Juristensprache beiseite zu lassen und verständlich zu sprechen. Das ist aber auch ein Ergebnis der Schulungen, wo mir dann sehr deutlich wurde, ich muss so reden, dass mich der andere auch versteht oder der Hörer und Fernsehzuschauer, für den es letztendlich gedacht ist. Da bringt es nichts, wenn ich das juristisch wunderbar formuliere, aber leider der andere mich nicht versteht.“ (Interview Staatsanwalt)

Diese Sichtweise haben noch vor wenigen Jahren nicht einmal alle Pressesprecher geteilt, wie eine Aussage der früheren Landgerichtspresesprecherin in München, Margarete Nötzel, zeigt: „Also wenn etwas veröffentlicht wird, versuche ich, dafür Sorge zu tragen, dass mindestens die juristischen Fachbegriffe oder der Inhalt, der ein rein juristischer ist, zutreffend wiedergegeben werden“ (Rohrer 2012: Anhang S. 24).

These 6: Richter werden als Personen wichtiger – teilweise sind sie bereit, der Öffentlichkeit einen Einblick in ihr Privatleben zu geben.

Im Prozess gibt es Formalien, die die Person des Richters unsichtbar machen sollen, wie Sprache, Robe, oder der formal geregelte Ablauf einer Verhandlung. Das soll in gewisser Weise die Individualisierung des Prozesses verhindern. Die Medienlogik verlangt aber nach

Personen, nach Informationen aus dem Privatleben, nach Charakterzügen und intimen Geheimnissen der Akteure. Das gilt natürlich auch für die Berichterstattung über Richter. Diese sind gut adressierbare Protagonisten für Reportagen, Porträts und Geschichten rund um einen Prozess, über den nicht nur mit den klassischen Verhandlungszusammenfassungen berichtet wird. Richterporträts gehören heute zur Berichterstattung über große Prozesse dazu (welt.de 2014; Friedrichsen 2014; Ott 2015). Obwohl diese Art von Geschichten nichts mit dem eigentlichen Ziel der Justiz zu tun hat, sind manche Richter bereit, auch diese Interessen der Journalisten zu bedienen. Die Pressestelle des OLG München blockt Anfragen zum Privatleben der Richter von großen Prozessen jedenfalls nicht kategorisch ab. Ist ein Richter einverstanden, wird auch Persönliches weitergegeben. Die Richter passen sich dabei bewusst oder unbewusst dem Bedürfnis der Journalisten an, denn deren Medienlogik verlangt nach Abwechslung und vielen verschiedenen Blickwinkeln und Stilformen:

„Es ist nachvollziehbar, dass man da ein bisschen mehr als die dürren Fakten haben möchte. Es geht ja nicht um einen Artikel über ein Verfahren, sondern ein Konglomerat von Berichterstattung, dass man da produzieren muss als Journalist. (...) Alle diese Anfragen, die die Richter persönlich betreffen, leite ich natürlich an die weiter und bespreche ich mit denen. Da kann es dann mal sein, dass ich einen Tipp gebe und sage, dazu sollten wir nichts sagen, oder umgekehrt, vielleicht sollten wir jetzt einfach mal die und die Basisinformationen weitergeben, die finden die sowieso raus. Das ist ja auch nichts Ehrenrühriges, wenn die wissen, dass sie 58 Jahre alt sind und dass sie bei der GAL [Grüne-Alternative-Liste; Anm. AW] sind oder so was.“ (Interview Andrea Titz)

Das passiert außerhalb des Prozesses, doch auch im Verfahren selbst scheint bei einigen Richtern die Persönlichkeit offener gezeigt zu werden. Zumindest die eigene Meinung hält erstaunlich oft Einzug in die Urteilsbegründungen von großen Prozessen. Im Mannesmann-Prozess (2003-2006) ergänzte die Vorsitzende Richterin ihren Urteilsspruch um ein „persönliches Vorwort“, das ihre eigene Meinung zum Fall und zur Berichterstattung darüber enthielt. Die Pressestelle schickte dieses persönliche Vorwort dann mit der Pressemitteilung an die berichtenden Journalisten (Danziger 2009: 352-353). Im Hoeneß-Prozess kritisierte der zuständige Richter den Angeklagten und die öffentliche Diskussion um den Prozess mit „markigen“ Worten (Interview Ramelsberger). Im Tuğçe-Prozess in Darmstadt verlas der Vorsitzende Richter eine nach eigenen Worten „ungewöhnliche Urteilsbegründung“, da er noch ein paar persönliche Worte an die Opferfamilie richten wollte und die öffentliche Vorverurteilung des Täters kritisierte (Süddeutsche.de 2015).

Eigentlich gilt im Prozess eine Binnenorientierung, nach der die Richter ihr Urteil nur auf Grundlage ihrer „freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung“ (§261 StPO) fällen dürfen (Danziger 2009: 374-375). Demnach hätten die persönlichen Meinungen der Richter und die persönliche Kritik an äußeren (Medien-)Umständen keine Berechtigung in einer Urteilsbegründung. Die Beispiele zeigen dagegen, dass sich die jeweiligen Richter ihrer öffentlichen Rolle bewusst sind, dem Druck der öffentlichen Aufmerksamkeit und Meinung eine nicht unerhebliche Bedeutung zumessen und letztendlich auch diese Rolle annehmen und die Medien-Aufmerksamkeit selbst nutzen wollen – und sei es nur zur Abrechnung mit der Medien-Öffentlichkeit, die sie in diesem Moment selbst instrumentalisieren.

These 7: Medieninteresse macht Richter vorsichtiger.

Die immer häufiger geäußerte Medienkritik zeigt, dass Richter den Druck durch die Aufmerksamkeit der Medien deutlich wahrnehmen. Die Kritik zeigt auch, dass sie einen großen Einfluss von Medienberichten auf andere Akteure vermuten – sonst könnten sie ihnen auch egal sein. In diesem Zusammenhang steht auch eine Beobachtung, die Gerichtsreporter oft machen: Richter werden vorsichtiger, wenn sich (wichtige) Medien für ihre Prozesse interessieren:

„Die Gerichte sind vorsichtiger. Ich kann nur eins sagen: Ich erleb immer wieder, wenn man zu Prozessen kommt, die schon wichtig sind, aber nicht in der Öffentlichkeit stehen, dass dann fast Erschrecken einsetzt, wenn man sagt: ‚Ramelsberger von der Süddeutschen‘ – ‚Ach ne, ist das so interessant?‘ Auch Frau Friedrichsen [Der Spiegel; AW] hat das immer wieder erlebt, dass da so eine Habachtstellung entsteht, so jetzt müssen wir uns anstrengen und alles ordentlich machen.“ (Interview Annette Ramelsberger)

„Also ich würde schon denken, dass es einen Einfluss hat. Wenn viel Publikum da ist und auch viele Medien da sind. Weil das dann doch immer den Beteiligten irgendwie bewusst ist. Wenn sie einen Fehler machen oder etwas zuspitzen, dass das sehr aufmerksam verfolgt wird. Es ist einfach was anderes, wenn so ein Prozess ohne Öffentlichkeit stattfindet.“ (Interview Tanjev Schultz)

Von der besonderen Bedeutung eines Verfahrens mit großem Medienecho berichtet auch der interviewte ehemalige Richter und aktuelle Staatsanwalt:

„Grundsätzlich ist es so, wenn ein Verfahren ein größeres Medienecho hat, dass das sowohl bei den Sachbearbeitern der Staatsanwaltschaft als auch bei mir als Pressesprecher eine höhere Beachtung findet. Ich kann nicht sagen, dass sich in irgendeiner Form die Sachbearbeitung dadurch ändert. Aber es wird sehr viel Augenmerk darauf gelegt, was wird gesagt. Es wird vielleicht auch nochmal explizit darauf hingewiesen, bitte dieser Fall findet

sehr große mediale Beachtung. Auskünfte wirklich nur über den Pressesprecher, das geht mehr in die Richtung, dass nochmal genauer hingeschaut wird. Im Gerichtssaal selber, ja, da wird der Staatsanwalt vielleicht auch besonders darauf achten, was er sagt und die ein oder andere Äußerung erfolgt vielleicht nicht.“ (Interview Staatsanwalt)

Was für Staatsanwälte gilt, gilt wohl ähnlich für Richter, da Juristen im Staatsdienst beide Bereiche durchlaufen müssen und die persönliche Wahrnehmung nicht zwangsweise so stark durch die jeweils andere Rolle verändert wird.

Die Fälle mit Medieninteresse werden anders wahrgenommen. Ein erwartetes Medieninteresse ändert die Art zu arbeiten nicht der Form nach, aber die zusätzliche Konzentration, die durch die wahrgenommene Aufmerksamkeit ausgelöst wird, lässt eine besondere Vorsicht bei Richtern in diesen Fällen vermuten. Gründe dafür gibt es genug. Gerade in einer immer schneller werdenden Berichterstattung auf immer mehr Kanälen verbreitet sich Kritik an Richterentscheidungen besonders schnell:

„Die Frage ist, wieweit kann sich ein Gericht freimachen von der mehr oder weniger laut geäußerten öffentlichen Erwartung. Richter müssen sich immer bewusst sein, wo Gefahren lauern. Denn eine unabhängige gerichtliche Entscheidung, muss eben getroffen werden, nachdem, was sachgerecht ist und nicht nachdem, was irgendein Journalist hochjubelt, was erwartet wird oder nicht erwartet wird. Das ist ganz ganz schwierig. Je nachdem wie heftig die mediale Hetze da teilweise ist, ist es sicherlich schwierig, sich davon frei zu machen.“ (Interview Andrea Titz)

Richterin Andrea Titz nimmt an, dass sich an den Urteilen nichts ändert, aber Richter, die bereits von den Medien öffentlich kritisiert wurden, beim nächsten Mal „doppelt und dreifach überlegen“ werden. Einen Grund sieht sie im Medienwandel und den damit verbundenen schneller und breiter auftretenden Nachrichtenwellen, die von Richtern schnell als „Lawine“ der Kritik wahrgenommen werden:

„Da hat man oft den Eindruck, das ist eine Lawine von Berichterstattung, (...) Tatsächlich ist es aber eigentlich die gleiche kleine Randnotiz, die es immer war. Ausgehend wahrscheinlich von drei Sätzen von der dpa.“ (Interview Andrea Titz)

These 8: Karrierechancen steigen für Richter mit Medienkompetenz in Spitzenpositionen und in der Nische der Pressesprecher.

Bevor die noch andauernde Professionalisierung der Pressestellen an deutschen Gerichten begann, war es üblich, dass der Behördenleiter von Amtswegen auch Pressesprecher war. Heute gibt es dafür Spezialzuständigkeiten. Die Pressesprecherarbeit nimmt einen Großteil

der Arbeitszeit der Personen in Anspruch und ist nicht mehr länger eine Aufgabe, die man als Behördenleiter größtenteils an die Assistenz delegiert (Interview Staatsanwalt).

Mit dieser Aufgabenumverteilung kommt es auf den Posten zu einer Spezialisierung, die diesen Spezialisten neue Karriereoptionen ermöglicht – wenn sie ihr Handeln an die Medienlogik anpassen können. Ein Beispiel ist die Karriere der interviewten Pressesprecherin des OLG München Andrea Titz. Titz war vor ihrer aktuellen Stellung als Staatsanwältin tätig. In ihrer Behörde war es üblich, dass der stellvertretende Leiter der Staatsanwaltschaft den Posten des Pressesprechers bekleidet. Titz wurde auch ohne das entsprechende Amt Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft (Interview Staatsanwalt). Ihre spezielle Eignung war bei der Vergabe des Postens scheinbar wichtiger als die formal geregelte Aufgabenstruktur der Behörde, die innerhalb der Justiz große Bedeutung hat. Im Anschluss wechselte sie ans OLG München und bekam dort wieder die Pressesprecherfunktion (Interview Titz). Das Beispiel zeigt, dass eine Spezialisierung auf die Pressearbeit zu höheren Aufgaben führen kann und eine Nische für Juristen zu entstehen scheint, die besonders gut mit Medien umgehen können. Ein gutes mediales Auftreten und ein gutes Gespür für die Logik der Medien scheint der Karriere somit mehr zu nützen als zu schaden. Die größer werdende Anzahl von Pressesprechern durch die Professionalisierung der Medienarbeit schafft außerdem genügend Stellen, um die Nische interessanter zu machen – auch wenn im Moment noch die starren und formellen Regeln des Justizsystems eine weitere Öffnung der Karrieremöglichkeiten verhindern.

Abgesehen von den Pressestellen sind Persönlichkeitsmerkmale, die auch von Medien geschätzt werden, für die Karriere wichtig, vor allem in den Spitzenpositionen. In vielen Fällen gilt: Je höher die Instanz, desto größer wird das Interesse der Medien. Umso wichtiger könnte das Auftreten der Richter gerade dort sein.

„Also ich glaube, es schadet nicht, wenn sich Richter gut darstellen können. Das hat man beim Verfassungsgericht vor allem bemerkt. Also Richter wie Udo di Fabio oder auch der Voßkuhle, das sind ja Meister der Selbstdarstellung. Ich glaube, dass das immer wichtiger wird. So ein kleiner Amtsgerichtsrichter muss das vielleicht nicht unbedingt können, aber große OLG-Richter, die sollten vor allem erklären können. Sie sollten erzählen können, was sie tun und wie sie es tun.“ (Interview Annette Ramelsberger)

Bei Richtern in Spitzenpositionen könnte ein gutes mediales Auftreten deshalb immer wichtiger werden. Das würde am autonomen Pol eines autonomen Feldes aber so schnell

niemand direkt zugeben. Allerdings wird nicht bestritten, dass Medienlogikaspekte (wie eine gutes Auftreten oder rhetorisches Talent) für diese Positionen wichtig sind.

„Ich denke, allein dieser Aspekt, wie gut kann jemand sich selbst verkaufen oder seine Arbeit verkaufen nach außen, das glaube ich, wird sicherlich nicht ein maßgeblicher Faktor sein, bei der Frage, ob derjenige oder diejenige als beförderungswürdig angesehen wird. Dass natürlich zu einer Persönlichkeit und der Frage, wie weit seine Karriere geht, immer die gesamte Persönlichkeit eine Rolle spielt und dazu auch die Fähigkeit der Kommunikation nach außen zählt, das mag sein. Aber ein unmittelbarer Faktor ist es nicht und wird es auch nicht werden.“ (Interview Andrea Titz)

Die Aussage macht deutlich, dass Akteure zumindest das inkorporierte kulturelle Medienkapital (Ausstrahlung, auftreten, Charisma) wahrnehmen und honorieren. Die mediale Logik wird zwar erkannt, darf aber nicht in allen Bereichen ein relevanter Faktor sein. Der Abschnitt zeigt: Die Medienlogik gehört in manchen Fällen zu den Strategien der Richter, darf aber in den meisten Fällen kein offensichtliches Kriterium sein.

6. Fazit

In der Arbeit zeigte sich, dass in bestimmten Bereichen der Richterschaft die Medienlogik einen Einfluss auf Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata hat. Medienaufmerksamkeit wird von den Akteuren im Rechtssystem wahrgenommen. Ihr wird darüber hinaus eine große Wirkung unterstellt. Wenn eine Richterin davon ausgeht, dass jeder einzelne Fall in der Lage ist, den Rechtsfrieden zu stören, ist das ein starkes Indiz für einen wahrgenommenen Bedeutungsgewinn der Medien. In dieselbe Richtung zeigen auch Abwehrhaltungen einzelner Richter, die eine Berichterstattung am liebsten einschränken würden oder Medienberichterstattung in Situationen wie der Urteilsverkündung kritisieren, in denen es erst einmal um den Angeklagten gehen sollte. Diese Richter sind vielleicht nicht bereit, ihr Handeln medientauglich zu machen, aber Medien haben für sie eine Bedeutung – wenn auch eine negative. Die daraus folgende Aufmerksamkeit ist ihnen nicht egal und ein Faktor in ihren Wahrnehmungsschemata.

Auch Verschiebungen auf der Regelebene der Gesetze und Veränderungen bei deren Auslegung in den Kommentaren zeigen, dass Medien heute eine größere Rolle im Justizsystem einnehmen. Allein der Fakt, dass das Medieninteresse zu einer Verweisung an eine höhere Instanz führen kann, ist ein interessanter Befund, der die These einer Medialisierung stützt. Gleiches gilt für die Bereitstellung von Ressourcen für größere

Pressestellen oder Umbauten der Gerichtssäle, oder für die beobachteten Anpassungen von Abläufen in einzelnen Fällen, wie die bereits vorab vom zuständigen Richter angekündigte Prozesspause zum Absetzen von Eilmeldungen.

Medialisierung dient aber nicht immer der Aufmerksamkeit. Oft wird sie nur instrumentell eingesetzt, um eigene – juristische – Ziele zu erreichen, zum Beispiel eine bessere Wirkung eines Urteils auf den Rechtsfrieden in der Gesellschaft durch höhere Publizität. Oder die eigene Logik und Prinzipien in der Diskussion darzustellen und nicht untergehen zu lassen in einer Berichterstattungslawine.

Dieser Zusammenhang erklärt, warum Medialisierung auch am autonomen Pol eines autonomen Feldes Auswirkungen haben kann. In einem Feld, in dem Aufmerksamkeit wichtiger wird, müssen letztendlich auch autonome Akteure auf den Bedeutungsgewinn reagieren. Sie werden gezwungen, den symbolischen Wert von Aufmerksamkeit zu akzeptieren und müssen diesen berücksichtigen.

Die Studie zeigt aber auch, dass das nicht immer der Fall ist: So konnte kein erhöhter Drang der Richter nach Medienkontakten nachgewiesen werden. Das spricht gegen die These der vollkommenen Medialisierung der Justiz. Hier zeigt sich ein Abwehrmechanismus des Feldes (in diesem Fall der juristische Begriff der Befangenheit), der die Medienlogik aus bestimmten Kernfeldern noch fern hält. Noch greifen diese strengen Abgrenzungen in vielen Bereichen, noch werden die eigentlichen Verhandlungen nicht der TV-Öffentlichkeit preisgegeben (mit einer bedeutenden Ausnahme, siehe oben) und noch sitzt ein Angeklagter vor seinem gesetzlichen Richter und nicht vor einem Medienrichter für die großen Prozesse. Die Medialisierung des Justizfeldes ist deshalb oft nur ein Teilphänomen, dessen Auswirkungen scheinbar noch keine dramatischen Dimensionen angenommen haben.

Was aber in der Wahrnehmung der Akteure bleibt, ist der Druck durch Medienberichte, den Richter trotz Abwehrmechanismen verspüren. Richter müssen mit diesem starken Druck umgehen und trotzdem ein unvoreingenommenes Urteil fällen. „Wenn sich Medien und Meute mit verantwortungslosem Leichtsin auf jedes spektakuläre Verbrechen stürzen, dann verlassen sie sich blind darauf, dass Staatsanwälte und Richter unbeeindruckt ihre Arbeit tun“, schreibt der Publizist Jakob Augstein (2015). „Das ist kindisch und gefährlich.“

Literaturverzeichnis

- Augstein, J. (18. Juni 2015). *S.P.O.N – Im Zweifel links: Verbrechen und Strafe*. Abgerufen am 24. Juni 2015 von Spiegel Online: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/jakob-augstein-kolumne-zu-tugce-albayrak-joachim-gauck-a-1039506.html>
- Bourdieu, P. (1998). *Über das Fernsehen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bundesverwaltungsgericht. (26. Februar 1997). Urteil über die Überlassung von Gerichtsentscheidungen zur Veröffentlichung (BVerwG 6 C 3.96). Karlsruhe. Von Webseite des Bundesverwaltungsgerichts. abgerufen
- Danziger, C. (2009). *Die Medialisierung des Strafprozesses*. Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag.
- Friedrichsen, G. (9. März 2014). *Hoeneß-Richter Heindl: Korrekt, unnachgiebig, nicht zu beeinflussen*. Abgerufen am 17. Juni 2015 von Spiegel Online: <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/hoeness-prozess-richter-heindl-und-verteidiger-feigen-im-portraet-a-957345.html>
- Kellner-Zotz, B. (2015). Weil wir verstehen wollen. Qualitative Methoden in der Medialisierungsforschung am Beispiel einer Untersuchung zur Medialisierung der Familie. In M. Meyen (Hrsg.), *Medialisierung. Medienlogik und sozialer Wandel*. URL: <http://medialogic.hypotheses.org/files/2015/03/Weil-wir-verstehen-wollen.pdf>.
- Meyen, M. (2008). *Document Analysis*. (W. Donsbach, Hrsg.) Abgerufen am 08. September 2013 von The International Encyclopedia of Communication: http://www.communicationencyclopedia.com/public/tocnode?query=Meyen&widen=1&result_number=2&from=search&id=g9781405131995_yr2013_chunk_g97814051319959_ss62-1&type=std&fuzzy=0&slop=1
- Meyer-Goßner, L. (2012). *Becksche Kurz-Kommentare. Strafprozessordnung mit GVG und Nebengesetzen*. München: C.H.Beck.
- Ott, K. (23. April 2015). *Prozess im Fall Kirch. Fünf Banker und ihr Richter*. Abgerufen am 17. Juni 2015 von sueddeutsche.de: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/prozess-im-fall-kirch-fuenf-banker-und-ihr-richter-1.2449265?reduced=true>

- Peleg, A., & Bogoch, B. (2012). Removing Justitia's blindfold: the mediatization of law in Israel. *Media Culture Society*, 34(8), S. 961-978.
- Ramelsberger, A. (10. April 2013). Türkisch für Anfänger. *Süddeutsche Zeitung*, S. 3.
- Rath, C. (1. Februar 2015). *Das öffentliche Gericht. Mediale Begleitung von Prozessen*. Abgerufen am 11. Juni 2015 von taz.de: <http://www.taz.de/!5022042/>
- Rohrer, S. (2012). *Die Medialisierung des Rechtssystems am Beispiel der Professionalisierung der Presse- und Medienarbeit der Justiz*. unveröffentlichte Abschlussarbeit am IfKW der LMU München.
- Schwarz, O., & Kleinknecht, T. (1966). *Becksche Kurz-Kommentare. Strafprozeßordnung, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*. München und Berlin: C.H. Beck.
- Süddeutsche.de. (16. Juni 2015). *Drei Jahre Haft im Fall Tuğçe. "Kein Killer, Totschläger oder Koma-Schläger"*. Abgerufen am 16. Juni 2015 von Süddeutsche.de: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/urteil-im-fall-tue-drei-jahre-haft-fuer-sanelm-verteidigung-kuendigt-revision-an-1.2523199>
- Vismann, C. (2011). *Medien der Rechtsprechung*. Frankfurt am Main: Fischer.
- welt.de. (31. März 2014). *Porträt: Richter Götzl hat den NSU-Prozess im Griff*. Abgerufen am 17. Juni 2015 von welt.de: http://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/thema_nt/article126425952/Richter-Goetzl-hat-den-NSU-Prozess-im-Griff.html

Empfohlene Zitierweise:

Wenleder, Andreas (2015): Im Namen des Volkes: Alle mal herhören! Wie Richter ihr Handeln an die Logik der Medien anpassen – eine qualitative Analyse zur Medialisierung der Rechtsprechung. In: Michael Meyen (Hrsg.): Medialisierung. Medienlogik und sozialer Wandel. Working Paper. URL: <http://f.hypothesen.org/wp-content/blogs.dir/2401/files/2015/12/Im-Namen-des-Volkes.pdf> (Datum des Zugriffs).